

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 11.06.2013 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Deckung der Kosten für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Anschließungsbeiträge erhoben.

### **§ 2**

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |            |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 32,53 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | 45,88 Euro |
| 3. einer Straßenbeleuchtung mit  | 12,53 Euro |

festgesetzt.

### **§ 3**

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

**§ 4**

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

**§ 5**

Der Abgabenanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

**§ 6**

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

LABg. Klaudia FRIEDL

Angeschlagen am: 18.06.2013

Abgenommen am: 29.07.2013

